

Straßenverkehrsrecht

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1. Dem alleinigen Geschäftsführer einer GmbH kann ein an ihn persönlich wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten gerichteter Bußgeldbescheid unter der Adresse der Gesellschaft wirksam durch Einlegung in den Briefkasten zugestellt werden. **(VGH Mannheim)**
2. Der gemäß § 10 S. 1 StVO Einfahrende hat gegenüber Vorfahrtberechtigten hohe Sorgfaltspflichten zu beachten. Gleichwohl muss auch der Vorfahrtberechtigte stets besonders aufmerksam fahren und den Straßenverkehr gehörig beobachten. Kommt es bei beiderseitig festgestellten Verkehrsverstößen zu einer Kollision, ist eine Quote von 50 zu 50 angemessen. **(OLG Celle)**
3. Die Überschreitung der Autobahn-Richtgeschwindigkeit führt auch dann, wenn es deshalb an einer Unabwendbarkeit des Unfalls fehlt, nicht automatisch zu einer Mithaftung. Im Rahmen der Abwägung nach § 17 II StVG sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls entscheidend.
Für die Frage, welche Bedeutung einer Überschreitung der Autobahnrichtgeschwindigkeit im Rahmen der Abwägung nach § 17 I und II StVG zukommt, ist zu berücksichtigen, ob sich im konkreten Unfall die mit der Überschreitung der Richtgeschwindigkeit verbundene Gefahr des Vor- oder Unterschätzens der Annäherungsgeschwindigkeit des rückwärtigen Verkehrs verwirklicht hat.
Kommt es auf der Autobahn zu einem Auffahrunfall, weil der vorausfahrende Fahrer sein Fahrzeug ohne jegliche Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs aus purer Unaufmerksamkeit 0,8 Meter auf die linke Fahrspur herübergezogen hat und der Auffahrende die Autobahnrichtgeschwindigkeit maßvoll (hier: 150 km/h) überschritten hat, ohne dass ihn am Unfall ein Verschulden trifft, so haftet der Vorausfahrende allein. **(OLG Hamm)**
4. Bei dem eingesetzten Geschwindigkeitsmessverfahren ProVida 2000 Modular handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren. Die Einstufung als standardisiertes Messverfahren hat zur Folge, dass sich das Tatgericht im Regelfall auf die Mitteilung des verwendeten Messverfahrens, welches Gegenstand der Verurteilung ist, der gefahrenen Geschwindigkeit und der gewährten Toleranz beschränken kann. Eine bestimmte Messstreckenlänge ist bei dem hier zum Einsatz gelangten Messverfahren – anders als beim Nachfahren und Geschwindigkeitsübermittlung mittels Tachometer – nicht gefordert. **(KG Berlin)**

5. Wer das Sonderrecht des § 38 I StVO für sich in Anspruch nimmt, muss beweisen, dass er neben dem blauen Blinklicht auch das Einsatzhorn verwendet hat.
§ 35 V a StVO enthebt den Fahrer eines Rettungsfahrzeuges nicht von der Pflicht, Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer zu nehmen. **(OLG Düsseldorf)**
6. Wird ein mobiles Halteverbotsschild von einem Privaten (hier den Mitarbeitern einer privaten Firma) zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum aufgestellt, ohne dass dem eine nach Ort und Zeit konkretisierte Anordnung oder Genehmigung der Verkehrsregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zugrunde liegt, ist das Halteverbot nicht rechtswirksam angeordnet. Vom Halter eines dort geparkten Fahrzeugs kann die Behörde den Ersatz von Abschleppkosten nicht verlangen. **(VG Neustadt/Weinstraße)**
7. Die Ersatzfähigkeit eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Kaskoversicherung kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass dieser nur im Hinblick auf den eigenen Haftungsanteil des Geschädigten eingetreten sei, denn der Nachteil der effektiven Prämienerrhöhung tritt – unabhängig von der Regulierungshöhe – allein dadurch ein, dass Versicherungsleistungen in der Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden. Kommt es hierzu durch ein Ereignis, das teils vom Schädiger, teils vom Versicherungsnehmer zu vertreten ist, so ist der Schaden wie jeder andere nach den hierfür geltenden Regeln zu teilen. **(BGH)**
8. Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind die im Rahmen einer tatsächlich erfolgten Reparatur angefallenen Kosten einer Reparaturbestätigung für sich genommen nicht ersatzfähig. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig.
Der Geschädigte eines Kraftfahrzeugsachsenschadens hat die Wahl, ob er fiktiv nach Gutachten oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abrechnet. Bei fiktiver Abrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln.
Übersteigen die konkreten Kosten der Reparatur (einschließlich der Nebenkosten wie tatsächlich angefallene Umsatzsteuer) den Betrag der fiktiven Schadensabrechnung, bleibt es dem Geschädigten grundsätzlich unbenommen, zu einer konkreten Schadensabrechnung überzugehen. **(BGH)**
9. Der bloße Besitz geringer Mengen Marihuana/Cannabis (1,8 g) rechtfertigt nicht die Anordnung, ein ärztliches Gutachten zur Klärung von Eignungszweifeln beizubringen. **(VG Minden)**
10. Schon das einmalig Führen eines Kraftfahrzeugs unter Cannabiseinfluss schließt die Fahreignung aus. **(OVG Sachsen)**
11. Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist in der Regel nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV schon bei einer einzigen Fahrt unter Cannabiseinfluss als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen; einer medizinisch-psychologischen Untersuchung bedarf es nicht. Für eine hiervon abweichende Behandlung von Alkoholverstößen im Straßenverkehr bestehen sachliche Gründe. **(OVG Rheinland-Pfalz)**
12. Der Bußgeldrichter ist keineswegs auf die bloße Behauptung des Betroffenen hin, am Terminstage urlaubsbedingt (hier: nach Kroatien) verreist zu sein, zur Terminaufhebung verpflichtet. Dass der Betroffene durch die Urlaubsreise entschuldigt sein könnte, setzt zumindest voraus, dass mit einer Verlegung des Urlaubs nicht völlig unerhebliche Nachteile verbunden sind. Bei einer gebuchten Pauschalreise mag dies ebenso nahe liegen wie bei der beruflich nicht widerrufbaren Bewilligung von Urlaub. **(KG Berlin)**